

Die Rechtsanwaltschaft ist gegenwärtig im Begriff, den Sprung von der überlebten bürgerlich-kapitalistischen Advokatur in eine sozialistische Rechtsanwaltschaft zu vollziehen. Sie ist dabei, einen neuen Arbeitsstil zu entwickeln und dadurch das Vertrauen der Werktätigen in die Arbeit der Rechtsanwaltschaft zu stärken. Es sollte deshalb in den Kreisen und Bezirken keine justizpolitischen Veranstaltungen mehr geben, an denen nicht auch Rechtsanwälte mitwirken. Ein bedeutungsvolles Betätigungsfeld für die Rechtsanwaltschaft ergibt sich z. B. auf dem Gebiet der Vorbeugung und dem der Planung der Verbrechensbekämpfung. In verstärktem Maße ist in den letzten Monaten die hervorragende Bedeutung der gesellschaftlichen Erziehung behandelt worden. Auch die Anwälte müssen auf Grund ihrer gesellschaftlichen Funktionen dazu beitragen, die gesellschaftlichen Kräfte in diese neue Aufgabe einzubeziehen.

-Die Rechtsanwälte müssen erkennen, daß mit dem ständigen Wachsen des sozialistischen Bewußtseins der Bürger die Zahl der Gerichtsverfahren sinken wird. Es geht nicht mehr in erster Linie um die Durchsetzung egoistischer Einzelinteressen, sondern um die Koordinierung der Interessen des einzelnen mit den Interessen der sozialistischen Gemeinschaft. Deshalb verlagert sich - wie Wolff (NJ 1959 S. 682 ff.) mit Recht hervorhebt - das Schwergewicht der anwaltlichen Tätigkeit auf die Beratung.

Welche praktischen Aufgaben ergeben sich nun hier für die Rechtsanwaltschaft? Der Rechtsanwalt muß sich z. B. bemühen - wie Eberle das bereits ausgeführt hat - einen Streit zwischen Genossenschafts- und Einzelbauern außerhalb des Gerichts unter Mitwirkung der örtlichen Organe zu beseitigen; denn der heute noch in der Einzelwirtschaft arbeitende werktätige Bauer wird bald die Vorteile der genossenschaftlichen Wirtschaft erkennen und einer LPG beitreten. Im Regelfall wird das Urteil, das eine der Parteien erstritten hat, dann für die Parteien keinen Wert mehr haben. Dem gleichen Ziel muß die Arbeit des Rechtsanwalts im Rahmen eines Betreuungsvertrags mit der MTS oder der LPG dienen.

Im Zuge der zunehmenden industriellen Entwicklung wird auch das Verkehrsproblem einen Schwerpunkt darstellen. Infolgedessen müssen wir auch hier vorbeugend wirken, weil mit dem Wachstum des Verkehrs nicht auch die Verkehrsunfälle steigen dürfen. Die Rechtsanwaltschaft kann deshalb auf dem Gebiet des Unfallschutzes unter Auswertung der bisherigen Erfahrungen viel leisten. So werden z. B. die mit dem FDGB („Fakulta“) abgeschlossenen Dienstleistungs- und Betreuungsverträge von Zeit zu Zeit hinsichtlich der Erfahrungen aus den Vertretungen ausgewertet. Die Auswertung erfolgt auf Grund der vom Kollegium ausdrücklich übernommenen Verpflichtung, die Mitglieder der „Fakulta“ entsprechend ihrer Satzung zu verkehrsmäßigem Verhalten und zur Beachtung der Gesetze der DDR zu erziehen. Wir haben bereits Vorträge in den Verkehrsbetrieben gehalten; ein Kollege hat in einer Sendung des Deutschen Fernsehfunks wichtige aufklärende und vorbeugende Tätigkeit geleistet. Es gibt darüber hinaus noch genügend andere Möglichkeiten für unsere Mitglieder; wir haben uns z. B. an Versammlungen und Veranstaltungen des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes (ADMV) beteiligt und uns um eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Verkehrsaktivs bemüht.

Bisher hat sich die Betreuung günstig ausgewirkt.

Verschiedene Kollegen stehen in vertraglichen Beziehungen zur IG Eisenbahn des FDGB; sie referieren in Betriebs- und Gewerkschaftsversammlungen und werten diese aus. So konnte z. B. für den nördlichen Teil unseres Bezirks statistisch nachgewiesen werden, welche wesentliche Hilfe die vorbeugende Tätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes darstellt. In den Gebieten der Bahnbetriebswerke Aschersleben - Güsten konnte eine Verringerung der Unfälle festgestellt werden. Es soll auch erwähnt werden, daß sich der Be-

treuungsvertrag nicht nur auf die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten, sondern auch auf die Betreuung und Schulung der Arbeitsrechtskommissionen sowie auf die Teilnahme an allen Aktivtagungen bezieht.

Die Beispiele zeigen, daß es gerade durch die kollektive Arbeit in den Kollegien möglich ist, das Betätigungsfeld der Rechtsanwaltschaft auf die gegenwärtig wichtigen Gebiete zu verlegen.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, auf unser Verhältnis zur Einzelanwaltschaft einzugehen. Wenn Wolff es als wünschenswert bezeichnet, für die Übergangszeit organisatorische Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kollegien und den Einzelanwälten zu schaffen, so ist diese Forderung nur zu unterstützen. Sie wird auch von zahlreichen Einzelanwälten anerkannt. Im Bezirk Halle ist das Kollegium z. B. dazu übergegangen, zu seinen Mitgliederversammlungen und Schulungen auch die Einzelanwälte einzuladen. Diese haben in der letzten Zeit davon verstärkt Gebrauch gemacht. Es geht ja bei der Lösung der vor der Anwaltschaft liegenden Aufgaben eben darum, alle Anwälte ihrem künftigen Betätigungsfeld zuzuführen. Wenn für unsere Gesellschaft der Grundsatz gilt, den Sozialismus mit allen Menschen aufzubauen, alle unsere Bürger zu sozialistischem Bewußtsein und Verhalten zu erziehen, dann ist es eine Selbstverständlichkeit, den Einzelanwalt mehr und mehr in die Entwicklung zur sozialistischen Rechtsanwaltschaft einzubeziehen. Entscheidend ist nicht die gegenwärtige Organisationsform - hier Kollegium und da Einzelanwalt -, sondern die gemeinsam zu lösende Aufgabe und das damit gesetzmäßig bedingte Zusammenwachsen zu einer sozialistischen Rechtsanwaltschaft. Es geht im gegenwärtigen Entwicklungsstadium gerade darum, daß auch die Einzelanwälte erkennen, daß ihre Tätigkeit im Kollektiv qualifizierter wird und sie viel besser mit den neuen anwaltlichen und gesellschaftlichen Problemen vertraut macht. In der Isolierung wird der Einzelanwalt kaum in der Lage sein, sich von althergebrachten Vorstellungen zu lösen, die ohnehin von der Entwicklung selbst beiseite geschoben werden. Deshalb sind wir bereit, die Einzelanwälte zu allen Veranstaltungen einzuladen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich auf das Neue zu orientieren. Wir gehen davon aus, daß auch hier eine beharrliche Überzeugungsarbeit zum Ziel führen muß.

Es wäre vermessen, wollte man sagen, daß die notwendige Zusammenarbeit schon allenthalben in unserem Bezirk erreicht ist. Man kann aber in allen Kreisen, in denen die Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands aktiv ist, von einer guten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Justiz und der gesellschaftlichen Erziehung sprechen. Wolff stellt mit Recht fest, daß vielfach noch „Rechtsanwalt“ und „bürgerlicher Rechtsanwalt“ als identische Begriffe betrachtet werden. Es trifft zu, daß wir uns auch heute noch mit Erscheinungen auseinandersetzen müssen, die ihre Wurzeln in der bürgerlich-kapitalistischen Advokatur haben. Durch innergenossenschaftliche, gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen werden wir aber jene Erscheinungen, soweit sie noch hier und da vorhanden sind, beseitigen. Das Wachstum des Kollektivs läßt sie immer mehr in den Hintergrund treten, und sie werden eines Tages gänzlich verschwinden.

Wenn Wolff die verstärkte Zulassung von Mitgliedern der Kollegien zu den Staatlichen Vertragsgerechten fordert, so ist das eine gesellschaftliche und entwicklungsbedingte Notwendigkeit. Die Mitglieder fast aller Kollegien haben sich in einer mehr als einjährigen Schulung auf dieses Arbeitsgebiet vorbereitet, und die vertraglichen Bindungen der einzelnen Zweigstellen der Kollegien zu wirtschaftlichen Institutionen lassen einen solchen Schritt zur erweiterten Zulassung als geboten erscheinen. Im Laufe der Entwicklung wird sich herausstellen, daß die Begrenzung der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte und die Begrenzung ihrer Tätigkeit auf den Bezirk, in dem sich das Kollegium befindet, die Entwicklung behindert. Die zuständigen Stellen sollten